

Begründung zur Änderung der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO –) vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung vom 21. August 2012 (GVBl. S. 307)

Zu § 3 Abs. 2 Satz 1 GAVO

Die für die Oberfinanzdirektion Koblenz hinsichtlich der Bildung, Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte bestehenden Zuständigkeitsregelungen gelten deckungsgleich für das Landesamt für Steuern.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 GAVO

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548) wurden u. a. die Bestimmungen des § 192 des Baugesetzbuchs (BauGB) über das Hinzuziehen eines Bediensteten der zuständigen Finanzbehörde ergänzt. Nach § 192 Absatz 3 Satz 2 (BauGB) ist ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung nicht nur bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten sondern nun auch bei der Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 2 (BauGB) hinzuzuziehen.

Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten werden die Bediensteten der zuständigen Finanzbehörde im Hauptamt tätig und erhalten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO –) vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung vom 21. August 2012 (GVBl. S. 307), keine Entschädigung. Diese Regelung soll auch auf die Ermittlung von sonstigen für die Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 2 (BauGB) angewendet werden.

Werden die Bediensteten der zuständigen Finanzbehörde dagegen im Ehrenamt für die Erstattung von Gutachten herangezogen, haben sie wie die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses Anspruch auf die Entschädigung nach § 4 GAVO.

Zu § 17 Abs. 5 Satz 1 GAVO

Redaktionelle Anpassung an die Einrichtung der Landesoberbehörden und Auflösung der Oberfinanzdirektion.